



- ANZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GE Gewerbegebiet
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 12 Geschößflächenzahl
 - 08 Grundflächenzahl
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - BAUWEISE, BAUGRENZEN
 - a Abweichende Bauweise (Gebäude sind über 50 m Länge zulässig, Abstände nach §§ 7 u.10 NBauO)
 - VERKEHRSFLÄCHEN
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - Trafo
 - HAUPTVERSORGSANLAGEN
 - Erdkabel
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Sichtwinkel (Hinweis)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.07.1986.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13. Okt. 1989

KATASTERAMT OSNABRÜCK

[Signature]

Unterschrift
Vermessungsoberrat

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück, Stadt

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1000 2738 C
Gemarkung Quakenbrück Flur 17
Feldvergleich vom 4.2.88 Az.: V 2012/88
Katasteramt Osnabrück, den 5.2.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187) ; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 23.5.1989 als Satzung beschlossen.

Quakenbrück, den 26.10.1989.....

[Signature]

Bürgermeister Stadtdirektor
als Ratsvorsitzender

HINWEIS:
Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten. Von dieser Festsetzung sind vorhandene hochstämmige Bäume ausgenommen.



3.ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "ARTLANDSTRASSE - NORD - WEST"
STADT QUAKENBRÜCK
LANDKREIS OSNABRÜCK **URSCHRIFT**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.12.1987 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 9.1.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 26.10.1988.....

[Signature]

Stadtdirektor



Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.5.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 26.10.1989.....

[Signature]

Stadtdirektor



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.9.1988 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 5.11.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 15.11.1988 bis 15.12.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 26.10.1988.....

[Signature]

Stadtdirektor



Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden.

Der Landkreis hat mit Verfügung vom 2.4.1990 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Quakenbrück, den 31.5.1990

.....*[Signature]*.....
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 31.5.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Die Bebauungsplanänderung ist damit am 31.5.1990 rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 31.5.1990

.....*[Signature]*.....
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflegungsstellen~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 2. APR. 1990

Landkreis Osnabrück
Der Obervermessungsamt
In Vertretung

[Signature]

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 22.2.1988 / 14.10.1986 / 10.10.1989

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolajort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (05 41) 2 22 57

[Signature]